



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Richtlinie

des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

zur Förderung der Chancengleichheit

von Frau und Mann

(Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit)

Vom 23.06.2016

In Kraft getreten am 23.07.2016.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Richtlinie gilt der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, der Durchführung und Weiterentwicklung von gleichstellungsrelevanten Maßnahmen, Projekten und der Verbesserung der Situation von Frauen und Männern im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, denen ein wesentliches gleichstellungspolitisches Interesse zu Grunde liegt und welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. Die Förderung umfasst gleichstellungspolitisch bedeutsame Maßnahmen und Projekte. Sie sollten zum Ziel haben:
- Die Stärkung und Mobilisierung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen von Frauen und Männern
 - Die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau und des Mannes im öffentlichen Leben
 - Den Aufbau von Netzwerken als Mittel zur Herstellung der Chancengleichheit
 - Die Sensibilisierung für das Erkennen von Chancen in Politik, Wirtschaft, Arbeit, Familie und Gesellschaft
 - Das Aufzeigen und die Bewältigung frauenspezifischer und männerspezifischer Probleme
- (2) Grundlage für die Mittelgewährung bilden das Grundgesetz Art. 3 Abs. 2, die Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 8 sowie §§ 23 und 44 Abs. 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515)

geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374), in den jeweils geltenden Fassungen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung einzelner Projekte, Maßnahmen und Leistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- Gleichstellungspolitisch bedeutsame Maßnahmen und Projekte
- Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
- Vorhaben zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt
- Stärkung der Frauen im ländlichen Raum
- Aktivitäten und Maßnahmen von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Interesse der Chancengleichheit von Frau und Mann im Zusammenwirken mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- Vereine, Initiativen, Selbsthilfegruppen und Verbände, die gleichstellungspolitische Maßnahmen und Projekte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Ziel haben
- Andere Träger, die ihren Sitz im Landkreis haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren satzungsmäßiger Zweck die Gleichstellung von Frau und Mann beziehungsweise ihre Chancengleichheit beinhaltet.
- Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger bzw. Mitinitiatoren und Mitinitiatorinnen von gleichstellungspolitischen Maßnahmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind kurzzeitige oder zeitlich abgegrenzte, gleichstellungspolitische Vorhaben, zum Beispiel Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops. Darunter werden auch einmalige bzw. kurzzeitige Formen der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Plakataktionen und einmalige Publikationen verstanden.
- (2) Der Träger bzw. der Antragssteller, die Antragsstellerin muss die Gewähr bieten:
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Aufgabe erfüllen zu können;
 - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung einschließlich der sachgerechten, zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel zu gewährleisten;
 - die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (3) Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, haben sich diese an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.
- (4) Gemeinden sollen sich angemessen an den Ausgaben beteiligen, dies kann gegebenenfalls auch durch finanziell bezifferbare Sachleistungen, die im Finanzierungsbereich darzustellen sind und sofern sie sinnvoll, angemessen und wirtschaftlich sind, erfolgen.
- (5) Das Angebot des Antragstellers bzw. der Antragstellerin muss sich auf das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beziehen oder den Landkreis

nach außen vertreten. Es darf nicht von einer Konfessions-, Partei- oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

- (6) Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- (7) Im Einzelfall können Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn mit Antragsstellung der vorzeitige Vorhabensbeginn angezeigt wird. Vorzeitig in diesem Sinne heißt, dass die Maßnahme einschließlich ihrer Organisation bereits vor einer Entscheidung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Hinblick auf eine Zuwendung durchgeführt werden kann. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Finanzrisiko im Falle einer ausbleibenden Förderung liegt allein beim Antragssteller bzw. bei der Antragstellerin.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.
- (2) Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 von Hundert gemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil von Dritten übernommen werden, jedoch nicht aus Mitteln des Landkreises, die im Rahmen anderer Richtlinien gewährt werden.
- (3) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung zweckgebunden für die jeweils bestätigte Maßnahme gewährt und erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Der Finanzierungsplan muss alle einzelnen weiteren Zuwendungsgeber und Zuwendungsgeberinnen enthalten. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich. Eine Vollfinanzierung findet nicht statt.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen („Zuwendungsfähige Ausgaben“).
- (5) Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall Ausgaben für z.B.:
 - Reisekosten, welche die Entschädigungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz übersteigen
 - Bewirtungskosten/Catering; Speisen und Getränke in einem unangemessenen Umfang
 - von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich Zuwendungen für bauliche Investitionen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008, mit der Änderung des Artikels 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Honorar bezeichnet die Vergütung freiberuflicher Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Der Empfänger bzw. die Empfängerin muss den Erhalt des Honorars geeignet bestätigen.
- (3) Honorare sind bis zu einer Höhe von 50 EUR pro Person und Zeitstunde der Leistungserbringung, höchstens in Höhe von 250 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Tag und Person zuwendungsfähig. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig, soweit sie für den Erfolg des geförderten Vorhabens erforderlich sind.

- (4) Aufwandsentschädigungen bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Kopien, Telefon,...) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale).
- (5) Notwendiger Mietaufwand kann im angemessenen Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sofern kostenlose Räume zur Verfügung stehen, können die anfallenden Betriebskosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- (6) Sachkosten, die Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen bzw. Projekten sind, werden ebenfalls alle unter 6. (3) – 6. (7) genannten Zuwendungen gefördert. Bei Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung von Chancengleichheit stehen, ist das Logo des Landkreises bzw. der Gleichstellungsbeauftragten abzubilden. Von den Druckerzeugnissen ist der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein Belegexemplar zuzusenden.

7. Verfahren zur Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung

- (1) Anträge für Maßnahmen und Projekte müssen spätestens zwei Monate vor ihrem Beginn vollständig eingereicht werden.
- (2) Der Antrag beinhaltet eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung sowie einen detaillierten Finanzierungsplan.
- (3) Es wird ein laufendes Antragsverfahren eingeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- (4) Die Antragsstellung erfolgt beim Landratsamt. Der Antrag ist rechtzeitig formgebunden, vollständig ausgefertigt und mit Anlagen komplettiert, ausschließlich auf den vom Landkreis bereitgestellten Antragsformularen vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Gleichstellungsstelle, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, einzureichen.
- (5) Der Landkreis erteilt einen Zuwendungsbescheid, der nach Lage des Einzelfalls Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (6) Bei Nichtbewilligung erhält der Antragssteller bzw. die Antragstellerin einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (7) Die Überweisung des bewilligten Betrages erfolgt nach Verbrauch der eigenen und sonstigen Mittel sowie nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichtes sowie des Auszahlungsantrages auf das jeweilige Konto des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
- (8) Die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu verbrauchen. Bei einer längeren Projektdauer findet eine gestaffelte Auszahlung statt.

8. Nachweis der Mittelverwendung/Rückforderung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewilligung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Maßnahmen von kurzer Zeitdauer (Tagesseminare etc.) sind innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung abzurechnen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist unter der Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter fristgemäß bei der Gleichstellungsstelle einzureichen.
- (3) Es sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege in mindestens der Höhe der

Zuwendungssumme oder des Zuwendungsbetrages des Landkreises sowie Originalbelege oder Kopien zum Nachweis der Drittmittel beizulegen. Ein ausführlicher Sachbericht, der nähere Angaben zur geförderten und durchgeführten Maßnahme bzw. des Projektes beinhaltet sowie den effizienten Mitteleinsatz erkennen lässt, ist ebenfalls Bestandteil des Verwendungsnachweises.

- (4) Abweichend von der in der VwV-SäHO § 44 A. Punkt 8.8 festgesetzten Höhe werden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Rückforderungen oder sonstige Ansprüche von weniger als 10,00 EUR nicht geltend gemacht, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist (Nr. 1, Abs. 2 Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen vom 20.12.2011 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VwV zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.12.2013 außer Kraft.

-Siegel-

M. Geisler

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.